

Amtsblatt der Europäischen Union

C 144



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

23. April 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 144/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7976 — Deutsche Alternative Asset Management (Global)/Ermewa/Akiem) ⁽¹⁾	1
2016/C 144/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7943 — Dow/DCC) ⁽¹⁾	1
2016/C 144/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7851 — USS Nero/OPTrust/PGGM/Global Via) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 144/04	Euro-Wechselkurs	3
2016/C 144/05	Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 144/06	Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird	9
2016/C 144/07	Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird	14
Rechnungshof		
2016/C 144/08	Sonderbericht Nr. 12/2016 — „Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam“	19

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 144/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7992 — Starwood Capital Group/Banco Sabadell/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	20
2016/C 144/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7877 — Warburg Pincus/General Atlantic/UniCredit/Santander/SAM/Pioneer) ⁽¹⁾	21
2016/C 144/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7910 — Kesko/Onninen) ⁽¹⁾	22

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7976 — Deutsche Alternative Asset Management (Global)/Ermewa/Akiem)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 144/01)

Am 18. April 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7976 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7943 — Dow/DCC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 144/02)

Am 20. April 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7943 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7851 — USS Nero/OPTrust/PGGM/Global Via)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 144/03)

Am 5. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7851 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. April 2016

(2016/C 144/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1263	CAD	Kanadischer Dollar	1,4342
JPY	Japanischer Yen	124,86	HKD	Hongkong-Dollar	8,7368
DKK	Dänische Krone	7,4413	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6364
GBP	Pfund Sterling	0,78335	SGD	Singapur-Dollar	1,5211
SEK	Schwedische Krone	9,1381	KRW	Südkoreanischer Won	1 287,41
CHF	Schweizer Franken	1,0991	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1846
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3159
NOK	Norwegische Krone	9,2443	HRK	Kroatische Kuna	7,4900
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 871,07
CZK	Tschechische Krone	27,046	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3943
HUF	Ungarischer Forint	310,10	PHP	Philippinischer Peso	52,658
PLN	Polnischer Zloty	4,3506	RUB	Russischer Rubel	74,2513
RON	Rumänischer Leu	4,4753	THB	Thailändischer Baht	39,432
TRY	Türkische Lira	3,1886	BRL	Brasilianischer Real	4,0218
AUD	Australischer Dollar	1,4570	MXN	Mexikanischer Peso	19,6823
			INR	Indische Rupie	74,9425

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 21. April 2016****zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird**

(2016/C 144/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung nichtkooperierender Drittländer, das Vorgehen gegenüber solchen Ländern, die Aufstellung einer Liste solcher Länder, die Streichung von dieser Liste, die Veröffentlichung dieser Liste sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung muss die Kommission die Drittländer darüber informieren, dass sie möglicherweise als nichtkooperierende Länder eingestuft werden. Eine solche Mitteilung hat vorläufigen Charakter. Die Mitteilung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung. Darüber hinaus muss die Kommission gegenüber den betreffenden Drittländern alle in Artikel 32 der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere muss die Kommission in der Mitteilung Angaben zu den wichtigsten Fakten und Erwägungen machen, die dieser Einstufung zugrunde liegen, und den betreffenden Ländern die Möglichkeit einräumen, zu antworten und Beweise zur Widerlegung einer solchen Einstufung oder gegebenenfalls einen Aktionsplan zur Verbesserung der Lage und hierzu getroffene Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission muss den betreffenden Drittländern ausreichend Zeit zur Beantwortung der Mitteilung sowie eine angemessene Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen einräumen.
- (4) Gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung muss die Kommission Drittländer ermitteln, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer betrachtet. Ein Drittland ist als nichtkooperierend einzustufen, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (5) Grundlage der Ermittlung nichtkooperierender Drittländer bildet die Auswertung aller gemäß Artikel 31 Absatz 2 der IUU-Verordnung eingeholten Informationen.
- (6) Gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung stellt der Rat eine Liste der nichtkooperierenden Drittländer auf. Für diese Länder gelten die unter anderem in Artikel 38 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen.
- (7) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der IUU-Verordnung werden von Drittländern validierte Fangbescheinigungen nur akzeptiert, wenn die Kommission eine Mitteilung darüber erhalten hat, welche Regeln für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, an die die Fischereifahrzeuge der betreffenden Drittländer gebunden sind.
- (8) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der IUU-Verordnung muss die Kommission in Bereichen, die die Umsetzung dieser Verordnung betreffen, auf Verwaltungsebene mit Drittländern zusammenarbeiten.

2. VERFAHREN GEGENÜBER DER REPUBLIK KIRIBATI

- (9) Die Republik Kiribati (im Folgenden „Kiribati“) hat der Kommission keine Flaggenstaat-Mitteilung gemäß Artikel 20 der IUU-Verordnung vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

- (10) Zwischen 2010 und 2016 arbeitete die Kommission auf Verwaltungsebene mit den Behörden Kiribatis zusammen. Diese Zusammenarbeit bezog sich auf die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Kiribati und umfasste den Austausch mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen sowie einen Vor-Ort-Besuch. Die Kommission sammelte und prüfte alle Informationen, die sie hinsichtlich Kiribatis Regeln für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, an die seine Fischereifahrzeuge gebunden sind, für erforderlich erachtete, und prüfte die von Kiribati ergriffenen Maßnahmen, um seinen Verpflichtungen bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nachzukommen.
- (11) Kiribati ist Mitglied der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) sowie der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). Es hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 und das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UNFSA) ratifiziert. Das Land ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Südpazifische Fischereiagentur (FFA) ⁽¹⁾ und des Nauru-Abkommens (PNA) über die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Fischbestände von gemeinsamem Interesse ⁽²⁾.
- (12) Um zu bewerten, ob Kiribati seinen internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat gemäß den in Erwägungsgrund 11 genannten internationalen Vereinbarungen sowie gemäß den Vorgaben der in dem genannten Erwägungsgrund angeführten regionalen Fischereiorganisationen nachkommt, holte die Kommission alle ihr dafür erforderlich scheinenden Informationen ein und analysierte sie.

3. MÖGLICHE EINSTUFUNG DER REPUBLIK KIRIBATI ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (13) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der IUU-Verordnung prüfte die Kommission die Pflichten Kiribatis als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat. Bei dieser Überprüfung stützte sie sich auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Kriterien.

3.1 Wiederholtes Auftreten von IUU-Fischereitätigkeiten und IUU-Handelsströmen (Artikel 31 Absatz 4 der IUU-Verordnung)

- (14) Anhand von im Rahmen ihrer Vor-Ort-Besuche zusammengetragenen sowie öffentlich zugänglichen Informationen fand die Kommission deutliche Anzeichen dafür, dass Kiribati nicht in der Lage ist, Angaben zu den Merkmalen der weit wandernden Arten, die von seiner Fischereiflotte gefangen werden, oder zu den in seinen Häfen angelandeten oder umgeladenen Fischereierzeugnissen und den Handelsströmen dieser Erzeugnisse vorzulegen. Dabei zeigte sich, dass die von Kiribati durchgeführten Hafenkontrollen, bevor ein Schiff in den Hafen einlaufen darf, offenbar lediglich aus einer Reihe von Dokumentenprüfungen (Status der Lizenz, Aufzeichnungen des Schiffsüberwachungssystems, Beobachterberichte, Eintragung im Register unbedenklicher Schiffe der FFA) bestehen. So wird offenbar ein Abgleich zwischen den im Ladungsverzeichnis des Fischereifahrzeugs angegebenen Mengen und den Mengen in der Steuermannsquittung (Mate's Receipt) des Transportschiffs vorgenommen, bevor die Ausfuhrbewilligung und die Umladeerklärung ausgestellt werden. Daneben gibt es jedoch keine weiteren Anweisungen für physische Kontrollen von Anlandungen oder Umladungen.
- (15) Kiribati räumte ein, dass es über kein System verfügt, mit dem es Fischereierzeugnisse zurückverfolgen könnte, die von Schiffen unter seiner Flagge oder von Drittlandschiffen gefangen und in seinen Gewässern und Häfen umgeladen werden. Es gibt kein Verfahren, mit dem die Erzeugnisse in den späteren Phasen der Versorgungskette weiterverfolgt werden können, nachdem der Fisch in einem kiribatischen Hafen angelandet oder umgeladen wurde. Darüber hinaus wird die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen wohl dadurch erschwert, dass die von den zuständigen Behörden bei Anlandungen und Umladungen in kiribatischen Häfen durchgeführten Kontrollen Mängel aufweisen (siehe Erwägungsgrund 14). Kiribati ist daher offenbar nicht in der Lage, die Transparenz seiner Märkte zu garantieren und so die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnissen zu gewährleisten, wie sie gemäß Nummer 71 des Internationalen Aktionsplans der FAO zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „FAO-Aktionsplan“) gefordert wird, wonach die Staaten aufgerufen sind, Maßnahmen für mehr Transparenz auf ihren Märkten zu ergreifen.
- (16) Da die Rückverfolgbarkeit offenbar nicht sichergestellt werden kann und es den Behörden Kiribatis an Informationen über den in den Häfen des Landes angelandeten oder umgeladenen Fisch fehlt, kann Kiribati aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewährleisten, dass die im Land gehandelten Fischereierzeugnisse nicht aus IUU-Fischerei stammen. In diesem Zusammenhang kommt Kiribati seiner Verpflichtung als Hafenstaat offenkundig nicht nach, die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aktiv zu fördern, u. a. durch im Hafen vorgenommene Inspektionen von Dokumenten, Fanggeräten oder Fängen sowie durch das Verbot von Anlandungen und Umladungen, wenn festgestellt wurde, dass die Fänge in einer Weise getätigt wurden, welche die Wirksamkeit dieser internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Artikel 23 des UNFSA untergräbt. Kiribati hat es augenscheinlich auch versäumt, die Empfehlungen unter Nummer 24 des FAO-Aktionsplans zu beachten, wonach Flaggenstaaten eine umfassende und wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischerei von der Anlandung bis hin zum endgültigen Bestimmungsort gewährleisten sollen.

⁽¹⁾ <http://www.ffa.int/>

⁽²⁾ Nauru-Abkommen (<http://www.ffa.int/node/93#attachments>).

- (17) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie der Aussagen Kiribatis konnte gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a und b der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Kiribati seine völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen- und Marktstaat nicht erfüllt hat und nicht verhindert, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf seinen Markt gelangen.

3.2 Mangelnde Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung (Artikel 31 Absatz 5 der IUU-Verordnung)

- (18) Angesichts der großen Zahl von Schiffen unter ausländischer Flagge, die in den Hoheitsgewässern Kiribatis tätig sind, muss die Bedeutung effizienter Mechanismen für die Zusammenarbeit hervorgehoben werden. Nach den von den kiribatischen Behörden im Rahmen des Kommissionsbesuchs im November 2015 gemachten Angaben bestehen insgesamt 13 bilaterale Abkommen mit Fischereiverbänden. Die zum Fischfang in den kiribatischen Gewässern zugelassene Flotte besteht aus 178 Ringwadenfängern und 195 Langleinenfängern, wovon lediglich 13 Ringwadenfänger unter der Flagge Kiribatis fahren.
- (19) Obwohl Fischereifahrzeuge unter der Flagge von 13 verschiedenen Ländern in den kiribatischen Gewässern zugelassen sind, wurden — wie die zuständigen Behörden einräumten — keine Kooperationsmechanismen mit den betreffenden Flaggenstaaten eingerichtet, durch die sichergestellt würde, dass Kiribati seinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit den Flaggenstaaten nachkommt (siehe Erwägungsgrund 21).
- (20) Kiribati zeigte bislang wenig Bereitschaft, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die Transparenz der Schiffstagerregelung (Vessel Day Scheme, VDS) zur Verwaltung der Ringwadenfischerei im westlichen und mittleren Pazifik zu erhöhen. Die Kommission hat mehrere Schreiben an die betroffenen Küsten- und Flaggenstaaten versandt und gefordert, dass die Flaggenstaaten Zugang zu den Informationen über den Fischereiaufwand erhalten, den ihre Fischereifahrzeuge im Rahmen der Schiffstagerregelung ausgeschöpft haben. Zu diesem Zweck wurde den kiribatischen Behörden am 18. November 2014, am 19. Dezember 2014 und am 27. April 2015 jeweils ein Schreiben übermittelt. Auf keine der drei Aufforderungen ging vor dem Kommissionsbesuch in Kiribati eine Antwort ein. Während des Besuchs im November 2015 erklärten die kiribatischen Behörden zwar, dass sie bereit wären, Informationen im Rahmen der Schiffstagerregelung weiterzugeben, doch bislang haben sie keinen Nachweis über Vorkehrungen erbracht, durch die den Behörden der betreffenden Flaggenstaaten ein entsprechender Zugang gewährt würde.
- (21) Aufgrund der in Erwägungsgrund 20 beschriebenen Leistung Kiribatis kann das Land seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 63 und 64 des SRÜ nicht nachkommen, wonach Küsten- und Flaggenstaaten in Bezug auf gebietsübergreifende und weit wandernde Fischarten zusammenarbeiten müssen. Durch die Artikel 7 und 20 des UNFSA wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit dahin gehend ausgeweitet, dass abgestimmte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen festzulegen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten sind. Darüber hinaus ist unter der Nummer 7.1.3 des Verhaltenskodex der FAO ⁽¹⁾ empfohlen, dass an der Bewirtschaftung gebietsübergreifender und grenzüberschreitender Fischbestände beteiligte Staaten bilaterale Vereinbarungen zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit im Hinblick auf eine wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen schließen. Dies wird in den Nummern 28 und 51 des FAO-Aktionsplans näher spezifiziert. Darin sind detaillierte Verfahren für die direkte Zusammenarbeit zwischen Staaten festgelegt, einschließlich des Austausches von den Küstenstaaten zur Verfügung stehenden Daten oder Informationen.
- (22) Der Rechtsrahmen, der auf dem Fischereigesetz von 2010, geändert durch das Fischereigesetz von 2015 ⁽²⁾, beruht, ist unvollständig, insbesondere bezüglich des Sanktionssystems. Konkret enthält der geltende Rechtsrahmen keine Definition von IUU-Tätigkeiten, wie sie gemäß dem FAO-Aktionsplan gefordert ist. Das Gesetz enthält keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften regionaler Fischereiorganisationen, bei Umladungen auf See und bei Befischung von Beständen, für die ein Moratorium oder ein Fangverbot gilt.
- (23) Durch den Begriff „schwerwiegende Verstöße“, der in Artikel 19 Absatz 2 des UNFSA festgelegt und von der WCPFC mit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahme CMM 2006-8 über Anbordnahme- und Inspektionsverfahren ⁽³⁾ angenommen wurde, wird die abschreckende Wirkung eines Sanktionssystems verstärkt, da die Höhe der Strafe an die Schwere des begangenen Verstoßes angepasst wird, um so die Täter um den wirtschaftlichen Gewinn zu bringen. Der derzeitige Rechtsrahmen enthält jedoch weder den Begriff „schwerwiegende Verstöße“ noch andere Kriterien, um eine Abstufung von geringfügigen bis hin zu maximalen Sanktionen vorzunehmen und so den wirtschaftlichen Gewinn aus der illegalen Tätigkeit zunichtezumachen.
- (24) Darüber hinaus gibt es im Fischereigesetz offenbar keine Regelung für wiederholte Verstöße. Eine entsprechende Ahndung wiederholter Verstöße ist ebenfalls entscheidend, um die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten. Dadurch, dass bei wiederholten Verstößen nicht ausdrücklich höhere Strafen verhängt werden, wird die Verhältnismäßigkeit und Abschreckungswirkung des kiribatischen Sanktionssystems untergraben. Somit werden die Gewinne aus illegalen Tätigkeiten nicht durch höhere Strafen zunichtegemacht, sodass potenzielle Täter nicht davon abgeschreckt werden, weiterhin IUU-Tätigkeiten auszuüben.

⁽¹⁾ Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 1995.

⁽²⁾ Das Gesetz Nr. 6/2010 der Republik Kiribati über die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischerei in Kiribati und über die Kontrolle ausländischer Fischereifahrzeuge sowie damit verbundener Zwecke, geändert durch das Gesetz Nr. 1/2015 der Republik Kiribati zur Änderung des Fischereigesetzes von 2010.

⁽³⁾ <https://www.wcpfc.int/system/files/Conservation%20and%20Management%20Measure-2006-08%20%5BHBS%26I%20Procedures%5D.pdf>

- (25) Hieraus ist zu schließen, dass das Sanktionssystem in seiner gegenwärtigen Form, wie in den Erwägungsgründen 22 bis 24 dargelegt, offenbar nicht umfassend und nicht streng genug ist, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten. Das Vorgehen bei schwerwiegenden Verstößen ist offensichtlich nicht angemessen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, von jeglichen Verstößen abzuschrecken und die Täter um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten zu bringen, wie dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des UNFSA und Artikel 25 Absatz 7 des WCPFC-Übereinkommens gefordert ist.
- (26) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller Aussagen Kiribatis konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 5 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Kiribati seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung nicht nachgekommen ist.

3.3 Mangelnde Umsetzung internationaler Vorschriften (Artikel 31 Absatz 6 der IUU-Verordnung)

- (27) Die Kommission hat alle Informationen analysiert, die sie in Bezug auf Kiribatis Status als Vertragspartei des SRÜ, des UNFSA, der WCPFC und der IATTC für zweckdienlich hielt.
- (28) Nach Kiribatis Angaben während des Besuchs im November 2015 beliefen sich die Thunfischfänge in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Kiribatis im Jahr 2014 auf etwa 600 000 Tonnen.
- (29) Aus den in Erwägungsgrund 28 angeführten Zahlen ergibt sich, dass Kiribati umfangreiche Thunfischressourcen bewirtschaftet und somit als Küstenstaat die Verantwortung hat, eine verantwortungsvolle und langfristig nachhaltige Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten. In den Artikeln 61 bis 64 des SRÜ sowie den Artikeln 7 und 8 des UNFSA ist die Nutzung lebender Ressourcen durch die Küstenstaaten geregelt, die die Aufgabe haben, das Ziel der optimalen Nutzung der lebenden Ressourcen in ihrer AWZ zu fördern, die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Angehörige anderer Staaten, die in ihrer AWZ Fischfang betreiben, zu gewährleisten und mit den an der betreffenden Fischerei beteiligten Staaten und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten.
- (30) Diesbezüglich bietet der kiribatische Rechtsrahmen keine Gewähr für ein effizientes und wirksames Management von Schiffen in den Hoheitsgewässern Kiribatis, womit das Land eindeutig gegen die Verpflichtungen und Empfehlungen in Erwägungsgrund 29 verstößt. Darüber hinaus sieht der Rechtsrahmen offenbar nicht für alle Arten von Hoheitsgewässern Kiribatis klare und transparente Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vor. Der 2014 aktualisierte Thunfischbewirtschaftungsplan enthält eine umfassende Übersicht über den Thunfischfang in Kiribati, allerdings keinerlei Vorschläge für konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen mit klaren Vorgaben und Zielen.
- (31) Die allgemeinen Grundsätze, die Küstenstaaten bei der Bewirtschaftung gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu beachten haben, sind in Artikel 5 des UNFSA festgelegt. Im kiribatischen Fischereigesetz werden als Ziele die Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischereien sowie der Schutz von Fischbeständen und der Meeresumwelt genannt. Allerdings finden andere im UNFSA festgelegte Grundsätze, wie der Vorsorgeansatz, der höchstmögliche Dauerertrag oder die Vermeidung von überhöhten Fangkapazitäten und Überfischung, im Rechtsrahmen offenbar keinen Niederschlag.
- (32) Die Hoheitsgewässer Kiribatis werden als Territorialgewässer, Archipelgewässer und AWZ bezeichnet. Gemäß Artikel 3 des WCPFC-Übereinkommens umfasst der Zuständigkeitsbereich der WCPFC grundsätzlich alle Gewässer des Pazifischen Ozeans, einschließlich der Hoheitsgewässer Kiribatis. Offenbar nimmt Kiribati jedoch seine Territorial- und Archipelgewässer von der Anwendung der Schiffstagerregelung aus, durch die der Fischereiaufwand der Ringwadenflotte mittels Zuteilung von Fangtagen begrenzt wird. Somit gelten die wichtigsten Rechtsinstrumente zur Erhaltung der Fischereiresourcen in den Gewässern Kiribatis offenbar für einen erheblichen Teil seiner Hoheitsgewässer nicht.
- (33) Die Mängel in Bezug auf Klarheit und Transparenz der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (siehe Erwägungsgründe 30 bis 32), einschließlich der Kontrolle des Fischereiaufwands durch die Schiffstagerregelung, plus die Tatsache, dass 360 ausländische Fischereifahrzeuge Zugang zu den Gewässern Kiribatis haben (siehe Erwägungsgrund 18) beeinträchtigen die wirksame Umsetzung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 61 Absätze 2 bis 5, Artikel 62 Absatz 1 und Artikel 64 des SRÜ, in denen die optimale Nutzung von Ressourcen durch geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt ist.
- (34) Im Internet öffentlich zugänglichen Informationen zufolge befindet sich Kiribatis Internationales Schiffsregister⁽¹⁾ zur Registrierung von Schiffen offenbar außerhalb des Landes. Da die zuständigen Behörden das Registrierungsverfahren offenbar kaum kontrollieren und wichtige Anforderungen wie die unter Nummer 14 der Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten nicht erfüllt werden, kann Kiribati praktisch nicht gewährleisten, dass Schiffe unter der Flagge Kiribatis eine echte Verbindung zu dem Land haben. Das Fehlen einer solchen echten Verbindung zwischen dem Staat und den Schiffen, die in seinem Register geführt sind, verstößt gegen die Bedingungen für die Staatszugehörigkeit von Schiffen gemäß Artikel 91 des SRÜ.

(1) Schiffsregister Kiribatis, <http://www.kiribaship.com/EN/Default.aspx>.

- (35) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller Aussagen Kiribatis konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 6 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Kiribati seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich internationaler Rechtsvorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht nachgekommen ist.

3.4 Besondere Sachzwänge von Entwicklungsländern

- (36) Gemäß dem UN-Index für menschliche Entwicklung (UNHDI) ⁽¹⁾ galt Kiribati 2015 als ein Land mit mittlerer menschlicher Entwicklung (Platz 137 unter 188 Ländern).
- (37) Obwohl es im Allgemeinen hinsichtlich Kontrolle und Überwachung spezifische Kapazitätslücken geben mag, lässt sich das Fehlen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften über die internationalen Instrumente zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischereitätigkeiten nicht durch die spezifischen, aufgrund des Entwicklungsstands in Kiribati bestehenden Sachzwänge rechtfertigen. Darüber hinaus sind die Mängel im Überwachungs- und Kontrollsystem offenbar auf das Ungleichgewicht zwischen den begrenzten Kapazitäten Kiribatis, die Fischereitätigkeiten in seiner AWZ zu kontrollieren, und der Größe der ausländischen Flotte, die Zugang zu den Gewässern Kiribatis hat, zurückzuführen.
- (38) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie der Aussagen Kiribatis konnte gemäß Artikel 31 Absatz 7 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass der fischereiwirtschaftliche Entwicklungsstatus Kiribatis durch den allgemeinen Entwicklungsstand des Landes beeinträchtigt sein könnte. Allerdings kann der Entwicklungsstand des Landes angesichts der Art der festgestellten Defizite und der zur Bereinigung der Situation ergriffenen Maßnahmen die erbrachte Gesamtleistung Kiribatis als Flaggen-, Küsten- oder Hafenstaat und die unzureichenden Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht umfassend erklären oder rechtfertigen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR MÖGLICHEN EINSTUFUNG ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (39) Vor dem Hintergrund der Ergebnisse, denen zufolge Kiribati seine völkerrechtlichen Pflichten als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht erfüllt und keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei ergreift, sollte dem Land gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung mitgeteilt werden, dass es von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.
- (40) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der IUU-Verordnung sollte die Kommission Kiribati darüber informieren, dass das Land möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird. Darüber hinaus sollte sie gegenüber Kiribati alle in Artikel 32 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb deren das Land schriftlich Stellung beziehen und die Situation bereinigen kann.
- (41) Darüber hinaus werden durch die Mitteilung an Kiribati, dass es möglicherweise als Land eingestuft wird, das die Kommission im Sinne dieses Beschlusses als nichtkooperierend betrachtet, weitere Schritte der Kommission oder des Rates zum Zwecke der Einstufung und der Erstellung einer Liste nichtkooperierender Länder weder ausgeschlossen noch automatisch vollzogen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Republik Kiribati wird darüber informiert, dass sie von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.

Brüssel, den 21. April 2016

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Quelle: <http://hdr.undp.org/en/statistics>

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 21. April 2016****zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird**

(2016/C 144/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung nichtkooperierender Drittländer, das Vorgehen gegenüber solchen Ländern, die Aufstellung einer Liste solcher Länder, die Streichung von dieser Liste, die Veröffentlichung dieser Liste sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung muss die Kommission die Drittländer darüber informieren, dass sie möglicherweise als nichtkooperierende Länder eingestuft werden. Eine solche Mitteilung hat vorläufigen Charakter. Die Mitteilung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung. Darüber hinaus muss die Kommission gegenüber den betreffenden Drittländern alle in Artikel 32 der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere muss die Kommission in der Mitteilung Angaben zu den wichtigsten Fakten und Erwägungen machen, die dieser Einstufung zugrunde liegen, und den betreffenden Ländern die Möglichkeit einräumen, zu antworten und Beweise zur Widerlegung einer solchen Einstufung oder gegebenenfalls einen Aktionsplan zur Verbesserung der Lage und hierzu getroffene Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission muss den betreffenden Drittländern ausreichend Zeit zur Beantwortung der Mitteilung sowie eine angemessene Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen einräumen.
- (4) Gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung muss die Kommission Drittländer ermitteln, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer betrachtet. Ein Drittland ist als nichtkooperierend einzustufen, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (5) Grundlage der Ermittlung nichtkooperierender Drittländer bildet die Auswertung aller gemäß Artikel 31 Absatz 2 der IUU-Verordnung eingeholten Informationen.
- (6) Gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung stellt der Rat eine Liste der nichtkooperierenden Drittländer auf. Für diese Länder gelten die unter anderem in Artikel 38 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen.
- (7) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der IUU-Verordnung werden von Drittländern validierte Fangbescheinigungen nur akzeptiert, wenn die Kommission eine Mitteilung darüber erhalten hat, welche Regelungen für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, an die die Fischereifahrzeuge der betreffenden Drittländer gebunden sind.
- (8) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der IUU-Verordnung muss die Kommission in Bereichen, die die Umsetzung dieser Verordnung betreffen, auf Verwaltungsebene mit Drittländern zusammenarbeiten.

2. VERFAHREN GEGENÜBER DER REPUBLIK SIERRA LEONE

- (9) Die Republik Sierra Leone (im Folgenden „Sierra Leone“) hat der Kommission keine Flaggenstaat-Mitteilung gemäß Artikel 20 der IUU-Verordnung vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

- (10) Zwischen 2014 und 2016 arbeitete die Kommission auf Verwaltungsebene mit den Behörden Sierra Leones zusammen. Diese Zusammenarbeit bezog sich auf die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Sierra Leone. Sie umfasste den Austausch mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen sowie einen Vor-Ort-Besuch. Die Kommission sammelte und prüfte alle Informationen, die sie hinsichtlich Sierra Leones Regelungen für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, an die seine Fischereifahrzeuge gebunden sind, für erforderlich erachtete, und prüfte die von Sierra Leone ergriffenen Maßnahmen, um seinen Verpflichtungen bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nachzukommen.
- (11) Sierra Leone ist Mitglied der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC). Sierra Leone hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 ratifiziert.
- (12) Um zu bewerten, ob Sierra Leone seinen internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat gemäß den in Erwägungsgrund (11) genannten internationalen Vereinbarungen sowie gemäß den Vorgaben der betreffenden regionalen Fischereiorganisationen nachkommt, holte die Kommission alle erforderlichen Informationen ein und analysierte sie.

3. MÖGLICHE EINSTUFUNG DER REPUBLIK SIERRA LEONE ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (13) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der IUU-Verordnung prüfte die Kommission die Pflichten der Republik Sierra Leone als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat. Bei dieser Überprüfung stützte sie sich auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Kriterien sowie auf das anwendbare Völkerrecht.

3.1 Wiederholtes Auftreten von IUU-Fischereitätigkeiten und IUU-Handelsströmen (Artikel 31 Absatz 4 der IUU-Verordnung)

- (14) Das Dekret zur Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischerei von 1994 und die Fischereiverordnungen von 1995 gelten nur für in den Hoheitsgewässern Sierra Leones ausgeübte Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Sierra Leones.
- (15) Anhand von öffentlich zugänglichen sowie von der Kommission zusammengetragenen Informationen hat die Kommission Hinweise dafür gefunden, dass Schiffe, die zu einem früheren Zeitpunkt unter der Flagge Sierra Leones fuhren, an IUU-Fischereitätigkeiten beteiligt waren. Diese Schiffe sind in den IUU-Listen regionaler Fischereiorganisationen⁽¹⁾ als Schiffe verzeichnet, die nach ihrer Aufnahme in diese Listen⁽²⁾ die Flagge Sierra Leones führten. Bei den Schiffen handelt es sich um BAROON, GORILERO, KUNLUN, VIKING und YONGDING.
- (16) Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass die für die Schiffsregistrierung zuständige Behörde weder die Fischereibehörden systematisch über die Registrierung neuer Fischereifahrzeuge informiert noch eine Überprüfung der bisherigen Fischereitätigkeiten dieser Schiffe anfordert. Analog dazu konsultiert die für das Internationale Schiffsregister zuständige Stelle offenbar die nationalen Behörden nicht, bevor sie ein Fischereifahrzeug registriert, das außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Sierra Leones tätig sein wird. Daher kann die Liste der Fischereifahrzeuge unter der Flagge Sierra Leones als nicht konsolidiert gelten: Augenscheinlich hat die zuständige Fischereibehörde keine Informationen über sierra-leonische Fischereifahrzeuge, die außerhalb der AWZ Sierra Leones tätig sind, und die für die Schiffsregistrierung zuständige Behörde verfügt lediglich über lückenhafte Informationen über den Status des sierra-leonischen Flottenregisters. Aufgrund der offenkundig fehlenden Zusammenarbeit zwischen der für das Internationale Schiffsregister zuständigen Stelle und den nationalen Behörden kann davon ausgegangen werden, dass Sierra Leone nicht in der Lage ist, die Größe und die Tätigkeiten seiner Flotte hinreichend zu überwachen, so dass illegal agierende Wirtschaftsbeteiligte unerkannt unter der Flagge Sierra Leones operieren können.
- (17) Die Kommission stellte fest, dass bis zu 50 Fischereifahrzeuge unter der Flagge Sierra Leones ohne Genehmigung durch die zuständigen sierra-leonischen Behörden außerhalb der AWZ Sierra Leones tätig sind. Dies stehe im Widerspruch zum nationalen Kabinettsbeschluss aus dem Jahr 2010, mit dem die Registrierung von Fischereifahrzeugen über das internationale Register ausgesetzt wurde. Darüber hinaus räumten die Behörden Sierra Leones ein, dass diese außerhalb der AWZ tätigen Fischereifahrzeuge unter der Flagge Sierra Leones nicht von der Fischereibehörde überwacht und kontrolliert werden. Sie melden weder ihre Positionsdaten an das Fischereiüberwachungszentrum Sierra Leones noch übermitteln sie Informationen über Fänge, Anlandungen oder Umladungen an die Fischereibehörden Sierra Leones.
- (18) Die Kommission untersuchte, welche Maßnahmen Sierra Leone ergriffen hat, um zu verhindern, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei in Sierra Leone auf den Markt gelangen. Sierra-leonische Schiffe, die außerhalb der AWZ Sierra Leones tätig sind, werden in keiner Form durch die Behörden des Landes kontrolliert. Diese Schiffe melden bzw. übermitteln keine Informationen über ihre Tätigkeiten, Anlandungen oder Umladungen an die Behörden Sierra Leones. Somit kann die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnissen dieser Schiffe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewährleistet werden.

⁽¹⁾ Bei den regionalen Fischereiorganisationen handelt es sich um CCAMLR, SEAFO, GFCM, NEAFC, NAFO und IOTC. Quelle: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.199.01.0012.01.DEU

⁽²⁾ Siehe Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 468/2010.

- (19) Die Leistung Sierra Leones (siehe Erwägungsgründe (15) bis (18)) steht nicht mit Artikel 94 Absätze 1 und 2 des SRÜ im Einklang, wonach jeder Staat seine Hoheitsgewalt und Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe wirksam sicherstellen muss. Darüber hinaus missachtet Sierra Leone die Nummer 24 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „FAO-Aktionsplan“), wonach eine umfassende und wirksame Kontrolle von Fischereitätigkeiten vorgeschrieben ist, und die Nummer 35 des FAO-Aktionsplans, wonach Flaggenstaaten sicherstellen sollten, dass sie vor der Registrierung eines Schiffs ihrer Verantwortung gerecht werden und gewährleisten, dass das Fischereifahrzeug keine IUU-Fischerei betreibt. Zudem verstößt das Land gegen die Nummer 36 des FAO-Aktionsplans, wonach Flaggenstaaten keine Schiffe einfliegen sollten, die bereits gegen Vorschriften verstoßen haben, sowie gegen die Nummer 42 des FAO-Aktionsplans, wonach jeder Staat ein Schiffsregister zu führen hat, das die Namen und Einzelheiten der seine Flagge führenden Schiffe enthält. Auch der Nummer 71 des FAO-Aktionsplans wurde nicht nachgekommen, wonach den Staaten Maßnahmen empfohlen werden, um ihre Märkte transparenter zu gestalten und so die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnissen zu gewährleisten. Zudem wurde Artikel 11 des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „FAO-Verhaltenskodex“) nicht beachtet, in dem bewährte Verfahren für eine verantwortungsvolle Fischverwendung sowie für einen verantwortungsvollen internationalen Handel festgelegt sind.
- (20) Angesichts der in diesem Abschnitt des Beschlusses dargelegten Fakten und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Elemente sowie aller Aussagen des betreffenden Landes konnte gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a und b der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Sierra Leone seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- und Marktstaat in Bezug auf IUU-Schiffe und IUU-Fischerei, die von Schiffen unter der Flagge Sierra Leones oder von sierra-leonischen Staatsangehörigen ausgeübt oder unterstützt wurde, nicht nachgekommen ist und nicht verhindert hat, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf seinen Markt gelangen.

3.2 Mangelnde Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung (Artikel 31 Absatz 5 der IUU-Verordnung)

- (21) Die Fischereibehörden Sierra Leones zeigten sich gegenüber der Kommission in der Regel kooperativ, beantworteten Auskunftersuchen und gaben Feedback, wobei sie aufgrund des Status des internationalen Registers und der fehlenden Zusammenarbeit zwischen der für das internationale Schiffsregister zuständigen Stelle und den nationalen Behörden (siehe Abschnitt 3.1) auf bestimmte Fragen nur eingeschränkt antworten konnten.
- (22) Sierra Leone ist ein wichtiger Küstenstaat in Westafrika, dessen Gewässer aufgrund reichhaltiger Fischgründe Schiffe aus Drittländern anziehen. Im November 2015 hatten 155 Schiffe unter ausländischer Flagge eine Fanglizenz für die Gewässer Sierra Leones. Bei all diesen Schiffen, mit Ausnahme der Thunfischfänger, ist ein Beobachter an Bord. Nicht alle Schiffe verfügen über ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) an Bord. Ohne den umfassenden Einsatz von Beobachtern in allen Flottensegmenten und den Einsatz eines VMS auf allen gewerblichen Schiffen kann Sierra Leone nicht zuverlässig kontrollieren, ob Fischereifahrzeuge an IUU-Fischereitätigkeiten beteiligt sind. Die Anzahl der vergebenen Lizenzen entspricht weder der Kontrollkapazität noch den verfügbaren Ressourcen.
- (23) Sierra Leone ist ferner ein wichtiger Flaggenstaat, der ein internationales Register führt, und zieht Fischereifahrzeuge aus Drittländern an, die keinen direkten Bezug zu dem Land haben. Wie in Erwägungsgrund (17) erläutert, sind diese Schiffe außerhalb der AWZ Sierra Leones, auf Hoher See und in den Gewässern von Drittländern tätig. Die Kommission stellte fest, dass Sierra Leone zwar im Rahmen der Subregionalen Fischereikommission (SRFC) mit den Ländern in der Teilregion zusammenarbeitet, offenbar jedoch nicht mit Drittländern außerhalb der Region kooperiert, obwohl dort sierra-leonische Fischereifahrzeuge tätig sind. Diese mangelnde Zusammenarbeit könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Behörden Sierra Leones augenscheinlich wenig oder keine Informationen über Schiffe unter der Flagge Sierra Leones haben, die außerhalb der nationalen AWZ tätig sind.
- (24) Die nationale Fischereigesetzgebung⁽¹⁾ ist veraltet und muss überarbeitet werden, um die Kohärenz zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und internationalen sowie regionalen Vorschriften zu gewährleisten. Gemäß der Begriffsbestimmung umfassen Fischereitätigkeiten die Suche nach, den Fang, die Entnahme und die Ernte von Fisch sowie alle Tätigkeit zur Unterstützung oder Vorbereitung dieser Tätigkeiten, unter anderem durch die Nutzung von Luftfahrzeugen. Die Begriffsbestimmung für Fischereifahrzeuge schließt Schiffe ein, die fischereibezogene Tätigkeiten betreiben. Zu den fischereibezogenen Tätigkeiten gehören Umladung, Lagerung, Verarbeitung, Transport sowie Betankung und Versorgung von Fischereifahrzeugen. Allerdings enthalten die Texte keine eigenen Begriffsbestimmungen für IUU-Fischereitätigkeiten und schwere Verstöße, wie sie nach internationalem Recht definiert sind, und sehen auch keine ausdrücklichen Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen gegenüber außerhalb der Hoheitsgewässer Sierra Leones tätigen Schiffen oder Staatsangehörigen des Landes vor, die IUU-Fischerei unterstützen oder betreiben. Es liegen deutliche Hinweise vor, dass das Sanktionssystem Sierra Leones nicht abschreckend und verhältnismäßig ist, wie es gemäß internationalen Verpflichtungen gefordert wird. Die Höhe der Geldbußen hängt nicht vom Wert des illegal gefangenen Fisches ab und bringt somit die Täter nicht systematisch um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten. Ebenso wenig hängt die Höhe der Geldbußen von der Höhe der Schäden an den Fischereiresourcen und der Umwelt ab.

⁽¹⁾ Dekret zur Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischerei von 1994 und Fischereiverordnungen von 1995.

- (25) Das gemeinsame Operationszentrum (JOC) ist für die Umsetzung der Pflichten im Bereich der Fischereiüberwachung und -kontrolle verantwortlich. Durch finanzielle Unterstützung im Rahmen internationaler Projekte wurde das JOC so ausgestattet, dass es Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen kann. Doch aufgrund begrenzter Mittelausstattung funktioniert das JOC offenbar nur eingeschränkt, denn es wurden keine oder nur unzureichende Mittel zur Deckung der Betriebskosten des JOC zugewiesen. Daher mangelt es Sierra Leone offenbar an materiellen und finanziellen Ressourcen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei.
- (26) Der Rechtsrahmen und die Durchsetzungsmaßnahmen in Sierra Leone entsprechen nicht den grundlegenden Anforderungen gemäß den Artikeln 61, 62, 117, 118 und 119 des SRÜ. Die in den Erwägungsgründen (20) bis (24) erläuterten Fakten weisen darauf hin, dass Sierra Leone die Bedingungen des Artikels 94 des SRÜ nicht erfüllt hat, wonach ein Flaggenstaat die Hoheitsgewalt nach seinem innerstaatlichen Recht über jedes seine Flagge führende Schiff sowie dessen Kapitän, Offiziere und Besatzung ausübt. Sierra Leone kann offenbar nicht nachweisen, dass es ein angemessenes Sanktionssystem zur Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß Nummer 21 des FAO-Aktionsplans eingeführt hat. Sierra Leone missachtet augenscheinlich auch die Empfehlungen unter Nummer 24 des FAO-Aktionsplans, wonach Flaggenstaaten eine umfassende und wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischereiwirtschaft auch über die Anlandung hinaus bis hin zum endgültigen Bestimmungsort sicherstellen sollen; dies schließt auch die Einführung eines den jeweiligen nationalen, regionalen und internationalen Standards entsprechenden VMS ein.
- (27) Angesichts der in diesem Abschnitt des Beschlusses dargelegten Fakten und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Elemente sowie aller Aussagen des Landes konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 5 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Sierra Leone seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung nicht nachgekommen ist.

3.3 Mangelnde Umsetzung internationaler Vorschriften (Artikel 31 Absatz 6 der IUU-Verordnung)

- (28) Sierra Leone hat 1994 das SRÜ ratifiziert und ist Vertragspartei der ICCAT und der IOTC.
- (29) Von 2009 bis 2012 stufte die ICCAT Sierra Leone als Land ein, das die Vorschriften nicht einhält. Diese Einstufung wurde 2013 aufgehoben, doch die Situation im Jahr 2014 war erneut bedenklich, da der ICCAT 2015 keine jährlichen Berichte oder Übereinstimmungstabellen vorgelegt wurden. Auch im IOTC-Übereinstimmungsbericht für Sierra Leone wurden mehrere wiederholte Verstöße festgestellt, insbesondere eine generelle Nichteinhaltung der IOTC-Maßnahmen und fehlende Berichte und Informationen gemäß den Resolutionen 12/11, 01/06, 10/09, SC04 und S17. Sierra Leone ist lediglich Vertragspartei der ICCAT und der IOTC, nicht jedoch anderer regionaler Fischereiorganisationen, und dies trotz der Struktur und des Einsatzgebiets der Fischereiflotte Sierra Leones.
- (30) Sierra Leones Verstöße gegen ICCAT- und IOTC-Vorschriften sind ein Beleg für das Versäumnis Sierra Leones, seinen Verpflichtungen als Flaggenstaat gemäß Artikel 94 des SRÜ und Nummer 24 des FAO-Aktionsplans nachzukommen.
- (31) Sierra Leone hat mit Ausnahme des SRÜ keine internationalen Rechtsinstrumente für das Fischereimanagement ratifiziert. Die Leistung Sierra Leones bei der Umsetzung internationaler Instrumente steht nicht im Einklang mit den Empfehlungen unter Nummer 11 des FAO-Aktionsplans, worin die Staaten aufgerufen werden, vorrangig das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des SRÜ über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UNFSA) und das FAO-Einhaltungsübereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder diesen beizutreten. Zudem wird gegen die Nummer 14 verstoßen, wonach die Staaten den Verhaltenskodex und die damit verbundenen internationalen Aktionspläne uneingeschränkt und wirksam umsetzen sollten.
- (32) Da es in Sierra Leone keinen speziell bezeichneten Fischereihafen gibt, landen Fischereifahrzeuge ihre Erzeugnisse direkt auf Landungsstegen von Unternehmen oder im Handelshafen an. Sierra Leone hat das FAO-Übereinkommen von 2009 über Hafensterkungsmaßnahmen nicht ratifiziert.
- (33) Sierra Leone hat entgegen den Empfehlungen der Nummern 25, 26 und 27 des FAO-Aktionsplans keinen nationalen Aktionsplan gegen IUU-Fischerei aufgestellt.
- (34) Wie in Erwägungsgrund (17) dargelegt, wird das internationale Register Sierra Leones von einem privaten Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes geführt, und Sierra Leone hat es offenkundig versäumt sicherzustellen, dass Schiffe unter seiner Flagge eine echte Verbindung zu dem Land haben. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 91 des SRÜ, wonach eine echte Verbindung zwischen dem Flaggenstaat und seinen Schiffen bestehen muss.
- (35) Angesichts der in diesem Abschnitt des Beschlusses dargelegten Fakten und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Elemente sowie aller Aussagen des betreffenden Landes konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 6 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Sierra Leone seine ihm gemäß Völkerrecht obliegenden Verpflichtungen bezüglich internationaler Rechtsvorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erfüllt hat.

3.4 Besondere Sachzwänge von Entwicklungsländern

- (36) Gemäß dem UN-Index für menschliche Entwicklung (UNHDI) ⁽¹⁾ galt Sierra Leone 2015 als ein Land mit niedriger menschlicher Entwicklung (Platz 181 unter 188 Ländern).
- (37) Obwohl es hinsichtlich Überwachung und Kontrolle spezifische Kapazitätslücken geben mag, lassen sich nicht alle in den vorstehenden Abschnitten festgestellten Mängel durch die spezifischen, aufgrund des Entwicklungsstands in Sierra Leone bestehenden Sachzwänge rechtfertigen. Dies betrifft vor allem die Registrierung von Fischereifahrzeugen im internationalen Register Sierra Leones und fehlendes Wissen über diese Schiffe.
- (38) Die festgestellten Mängel beruhen offenbar in erster Linie auf unzureichenden administrativen Rahmenbedingungen, durch die Sierra Leone seine Pflichten als Flaggen-, Küsten-, Hafen- und Marktstaat nicht effizient und wirksam erfüllen kann. Sierra Leone hat seitens regionaler Initiativen Unterstützung erhalten, durch die die Verwaltung gestärkt und IUU-Fischerei, unter anderem durch verbesserte Überwachung und Kontrolle, bekämpft werden sollte. Allerdings wurde diese Finanzierung wegen politischer Bedenken im Jahr 2015 ausgesetzt, und ohne diese Gelder kann das gemeinsame Operationszentrum nicht wirksam betrieben werden.
- (39) Angesichts der in diesem Abschnitt des Beschlusses dargelegten Fakten und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Elemente sowie der Aussagen des betreffenden Landes konnte gemäß Artikel 31 Absatz 7 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass Sierra Leones Entwicklungsstatus und Gesamtleistungsfähigkeit im Bereich der Fischereiwirtschaft durch den Entwicklungsstand des Landes beeinträchtigt sein könnten. Der Entwicklungsstand des Landes kann angesichts der Art der festgestellten Defizite die im Bereich der Fischereiwirtschaft erbrachte Gesamtleistung Sierra Leones als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat und die unzureichenden Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei jedoch nicht umfassend erklären oder rechtfertigen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR MÖGLICHEN EINSTUFUNG ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (40) Vor dem Hintergrund der Ergebnisse, denen zufolge Sierra Leone seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht nachkommt und keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei ergreift, sollte dem Land gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung mitgeteilt werden, dass es von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.
- (41) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der IUU-Verordnung sollte die Kommission Sierra Leone darüber informieren, dass das Land möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird. Darüber hinaus sollte sie gegenüber Sierra Leone alle in Artikel 32 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb deren das Land schriftlich Stellung beziehen und die Situation bereinigen kann.
- (42) Darüber hinaus werden durch die Mitteilung an Sierra Leone, dass es möglicherweise als Land eingestuft wird, das die Kommission im Sinne dieses Beschlusses als nichtkooperierend betrachtet, weitere Schritte der Kommission oder des Rates zum Zwecke der Einstufung und der Erstellung einer Liste nichtkooperierender Länder weder ausgeschlossen noch automatisch vollzogen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Republik Sierra Leone wird darüber informiert, dass sie von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.

Brüssel, den 21. April 2016

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Quelle: http://hdr.undp.org/sites/default/files/2015_human_development_report_1.pdf

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 21. April 2016****zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird**

(2016/C 144/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung nichtkooperierender Drittländer, das Vorgehen gegenüber solchen Ländern, die Aufstellung einer Liste solcher Länder, die Streichung von dieser Liste, die Veröffentlichung dieser Liste sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung muss die Kommission die Drittländer darüber informieren, dass sie möglicherweise als nichtkooperierende Länder eingestuft werden. Eine solche Mitteilung hat vorläufigen Charakter. Die Mitteilung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung. Darüber hinaus muss die Kommission gegenüber den betreffenden Drittländern alle in Artikel 32 der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere muss die Kommission in der Mitteilung Angaben zu den wichtigsten Fakten und Erwägungen machen, die dieser Einstufung zugrunde liegen, und den betreffenden Ländern die Möglichkeit einräumen, zu antworten und Beweise zur Widerlegung einer solchen Einstufung oder gegebenenfalls einen Aktionsplan zur Verbesserung der Lage und hierzu getroffene Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission muss den betreffenden Drittländern ausreichend Zeit zur Beantwortung der Mitteilung sowie eine angemessene Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen einräumen.
- (4) Gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung muss die Kommission Drittländer ermitteln, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer betrachtet. Ein Drittland ist als nichtkooperierend einzustufen, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (5) Grundlage der Ermittlung nichtkooperierender Drittländer bildet die Auswertung aller gemäß Artikel 31 Absatz 2 der IUU-Verordnung eingeholten Informationen.
- (6) Gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung stellt der Rat eine Liste der nichtkooperierenden Drittländer auf. Für diese Länder gelten die unter anderem in Artikel 38 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen.
- (7) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der IUU-Verordnung werden von Drittländern validierte Fangbescheinigungen nur akzeptiert, wenn die Kommission eine Mitteilung darüber erhalten hat, welche Regelungen für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, an die die Fischereifahrzeuge der betreffenden Drittländer gebunden sind.
- (8) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der IUU-Verordnung muss die Kommission in Bereichen, die die Umsetzung dieser Verordnung betreffen, auf Verwaltungsebene mit Drittländern zusammenarbeiten.

2. VERFAHREN GEGENÜBER DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO

- (9) Die Republik Trinidad und Tobago (im Folgenden „Trinidad und Tobago“) hat der Kommission keine Flaggenstaat-Mitteilung gemäß Artikel 20 der IUU-Verordnung vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

- (10) Zwischen 2014 und 2016 arbeitete die Kommission auf Verwaltungsebene mit den Behörden Trinidad und Tobagos zusammen. Diese Zusammenarbeit bezog sich auf die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Trinidad und Tobago. Sie umfasste den Austausch mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen sowie Vor-Ort-Besuche. Die Kommission sammelte und prüfte alle Informationen, die sie hinsichtlich der von Trinidad und Tobago erlassenen Regelungen für die Anwendung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, an die seine Fischereifahrzeuge gebunden sind, für erforderlich erachtete, und prüfte die von Trinidad und Tobago ergriffenen Maßnahmen, um seinen Verpflichtungen bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nachzukommen.
- (11) Trinidad und Tobago ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982, des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UNFSA) und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (12) Um zu bewerten, ob Trinidad und Tobago seinen internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat gemäß den in Erwägungsgrund (11) genannten internationalen Vereinbarungen sowie gemäß den Vorgaben der betreffenden regionalen Fischereiorganisationen nachkommt, holte die Kommission alle erforderlichen Informationen ein und analysierte sie.

3. MÖGLICHE EINSTUFUNG DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (13) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der IUU-Verordnung prüfte die Kommission die Pflichten Trinidad und Tobagos als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat. Bei dieser Überprüfung stützte sie sich auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Kriterien sowie auf das anwendbare Völkerrecht.

3.1. Wiederholtes Auftreten von IUU-Fischereitätigkeiten und IUU-Handelsströmen (Artikel 31 Absatz 4 der IUU-Verordnung)

- (14) Aus den nachstehend und in Abschnitt 3.2 beschriebenen Gründen enthält die Fischereigesetzgebung Trinidad und Tobagos, d. h. insbesondere das Fischereigesetz von 1916⁽¹⁾ und das Gesetz von 1986 über die Archipelgewässer und die ausschließliche Wirtschaftszone⁽²⁾, offenbar keine Maßnahmen für eine wirksame Kontrolle von Schiffen unter der Flagge Trinidad und Tobagos sowie von Drittländerschiffen in den Gewässern und Häfen Trinidad und Tobagos.
- (15) Anhand von im Rahmen ihrer Vor-Ort-Besuche zusammengetragenen sowie öffentlich zugänglichen Informationen fand die Kommission deutliche Anzeichen dafür, dass Trinidad und Tobago nicht in der Lage ist, Angaben zu den Merkmalen der weit wandernden Arten, die von seiner Fischereiflotte auf Hoher See gefangen werden, oder zu den in seinen Häfen angelandeten oder umgeladenen Fischereierzeugnissen und den Handelsströmen dieser Erzeugnisse vorzulegen.
- (16) Da die Rückverfolgbarkeit offenbar nicht sichergestellt werden kann und es den Behörden Trinidad und Tobagos an Informationen über den Fisch fehlt, der von Schiffen unter der Flagge des Landes oder unter der Flagge eines Drittlandes in den Häfen des Landes angelandet oder umgeladen wird, kann Trinidad und Tobago aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewährleisten, dass die im Land gehandelten Fischereierzeugnisse nicht aus IUU-Fischerei stammen.
- (17) In diesem Zusammenhang kommt Trinidad und Tobago seiner Verpflichtung als Hafenstaat offenkundig nicht nach, die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aktiv zu fördern, u. a. durch im Hafen vorgenommene Inspektionen von Dokumenten, Fanggeräten oder Fängen sowie durch das Verbot von Anlandungen und Umladungen, wenn festgestellt wurde, dass die Fänge in einer Weise getätigt wurden, welche die Wirksamkeit dieser internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Artikel 23 des UNFSA untergräbt. Trinidad und Tobago missachtet augenscheinlich auch die Empfehlungen unter Nummer 24 des Internationalen Aktionsplans der FAO zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (FAO-Aktionsplan), wonach Flaggenstaaten eine umfassende und wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischereiwirtschaft auch über die Anlandung hinaus bis hin zum endgültigen Bestimmungsort sicherstellen sollen, sowie unter Nummer 71 des FAO-Aktionsplans, wonach den Staaten Maßnahmen empfohlen werden, um ihre Märkte transparenter zu gestalten und so die Rückverfolgbarkeit von Fisch oder Fischereierzeugnisse zu gewährleisten. Zudem wurde offenbar Artikel 11 des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „FAO-Verhaltenskodex“) nicht beachtet, in dem bewährte Verfahren für eine verantwortungsvolle Fischverwendung sowie für einen verantwortungsvollen internationalen Handel festgelegt sind.

⁽¹⁾ http://rgd.legalaffairs.gov.tt/laws2/alphabetical_list/lawspdfs/67.51.pdf

⁽²⁾ http://rgd.legalaffairs.gov.tt/laws2/alphabetical_list/lawspdfs/51.06.pdf

- (18) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie der Aussagen Trinidad und Tobagos konnte gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a und b der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Trinidad und Tobago seine völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen- und Marktstaat nicht erfüllt hat und nicht verhindert, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei auf seinen Markt gelangen.

3.2. Mangelnde Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung (Artikel 31 Absatz 5 der IUU-Verordnung)

- (19) Die Behörden Trinidad und Tobagos zeigten sich zwar bei der Beantwortung von Auskunftersuchen und bei Feedback darauf in der Regel kooperativ, doch die Zuverlässigkeit und Richtigkeit ihrer Antworten wird durch die veralteten Rechtsvorschriften, die offenbar nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes im Einklang stehen, und durch die mangelnde Transparenz des Fischereibewirtschaftungssystems (siehe Abschnitt 3.1 bzw. die Erwägungsgründe (20) bis (23)) beeinträchtigt und untergraben. Die Behörden Trinidad und Tobagos legten einen Entwurf für ein neues Fischereiwirtschaftsgesetz vor, das jedoch bislang nicht als den internationalen Verpflichtungen entsprechend angesehen werden kann.
- (20) Trinidad und Tobago ist ein wichtiger Hafenstaat in der östlichen Karibik. Schiffe unter der Flagge eines Drittlandes nehmen in Häfen Trinidad und Tobagos Anlandungen und Umladungen gebietsübergreifender und weit wandernder Arten vor. Dennoch scheint es keine formelle oder informelle Zusammenarbeit mit diesen Drittländern zu geben. Darüber hinaus konnten die Behörden Trinidad und Tobagos keine Angaben dazu machen, welche Drittländer an diesen Tätigkeiten in den Häfen Trinidad und Tobagos beteiligt sind.
- (21) Die veraltete Fischereigesetzgebung enthält keine allgemeinen Grundsätze und Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiressourcen, wie sie gemäß dem anwendbaren Völkerrecht gefordert sind. Zudem enthalten die Rechtsvorschriften Trinidad und Tobagos keine Bestimmungen zur Bekämpfung von IUU-Fischerei. Es fehlt an einer Definition schwerwiegender Verstöße und einer umfassenden Liste schwerwiegender Verstöße mit den entsprechenden angemessen strengen Sanktionen. Die Höhe der Geldbußen hängt nicht vom Wert des illegal gefangenen Fisches ab und bringt somit die Täter nicht systematisch um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten. Damit ist das Sanktionssystem in seiner gegenwärtigen Form nicht umfassend und nicht streng genug, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten.
- (22) In der Fischereiabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Bodenfragen und Fischerei gibt es kein Referat für die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Fischereivorschriften. Offenbar werden die Fischereitätigkeiten von Schiffen unter der Flagge Trinidad und Tobagos, unabhängig davon, wo sie stattfinden, und von Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes in den Gewässern und Häfen Trinidad und Tobagos nicht kontrolliert. Nicht alle halbgewerblichen und gewerblichen Schiffe (d. h. mit einer Länge von mehr als 24 m) unter der Flagge Trinidad und Tobagos sind mit dem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgestattet, und Logbücher sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es existiert kein Beobachterprogramm. Zudem gibt es kein funktionsfähiges Fischereiüberwachungszentrum.
- (23) Dadurch, dass es ganz offensichtlich an geeigneten Rechtsvorschriften und Kontrollmitteln fehlt, ist eine wirksame Rechtsdurchsetzung höchst unwahrscheinlich. Offenbar erhalten die Behörden Trinidad und Tobagos lediglich die von den Wirtschaftsbeteiligten ausgefüllten und vorgelegten Meldungen über Fangreisen. Wenn es zu IUU-Fischereitätigkeiten kommt, können unter den gegenwärtigen Umständen Verlauf, Art, Umstände, Umfang und Schwere nicht ordnungsgemäß untersucht werden.
- (24) Aufgrund der in Erwägungsgrund (20) dargelegten Versäumnisse Trinidad und Tobagos verstößt das Land gegen die Artikel 63, 64, 117, 118 und 119 des SRÜ, wonach alle Staaten bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen, einschließlich gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten, zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Durch die Artikel 7, 8 und 20 des UNFSA wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten dahingehend ausgeweitet, dass abgestimmte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen festzulegen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten sind. Dies wird in den Nummern 28 und 51 des FAO-Aktionsplans näher spezifiziert; darin sind detaillierte Verfahren für die direkte Zusammenarbeit zwischen Staaten festgelegt, einschließlich des Austausches von den Küstenstaaten zur Verfügung stehenden Daten oder Informationen.
- (25) Die Rechtsvorschriften, einschließlich der Durchsetzungsmaßnahmen, in Trinidad und Tobago entsprechen offenkundig nicht den grundlegenden Anforderungen gemäß den Artikeln 61, 62, 117, 118 und 119 des SRÜ sowie den Artikeln 5 bis 23 des UNFSA. Die in den Erwägungsgründen (21) bis (23) erläuterten Fakten weisen darauf hin, dass Trinidad und Tobago die Bedingungen des Artikels 94 des SRÜ nicht erfüllt, wonach ein Flaggenstaat die Hoheitsgewalt nach seinem innerstaatlichen Recht über jedes seine Flagge führende Schiff sowie dessen Kapitän, Offiziere und Besatzung ausübt. Das beschriebene Verhalten von Trinidad und Tobago hinsichtlich seiner Schiffe verstößt offenbar zudem gegen Artikel 18 Absatz 3 des UNFSA, in dem Maßnahmen festgelegt sind, die ein Staat gegenüber Schiffen unter seiner Flagge zu ergreifen hat. Darüber hinaus kommt Trinidad und Tobago augenscheinlich seinen Flaggenstaatverpflichtungen zur Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften gemäß Artikel 19 des UNFSA nicht nach, da das Land offenbar nicht nachgewiesen hat, dass es in seinem Handeln die in diesem Artikel festgelegten detaillierten Vorschriften beachtet. Insbesondere die Sanktionsregelung scheint

nicht mit Artikel 19 Absatz 2 des UNFSA im Einklang zu stehen, wonach Sanktionen für Verstöße angemessen streng sein müssen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, von Verstößen, wo immer sie begangen werden, abzuschrecken und die Täter um den Gewinn aus ihren illegalen Tätigkeiten zu bringen. Trinidad und Tobago missachtet augenscheinlich auch die Empfehlungen unter Nummer 24 des FAO-Aktionsplans, wonach Flaggenstaaten eine umfassende und wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischereiwirtschaft auch über die Anlandung hinaus bis hin zum endgültigen Bestimmungsort sicherstellen sollen; dies schließt auch die Einführung eines den jeweiligen nationalen, regionalen und internationalen Standards entsprechenden VMS ein.

- (26) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller Aussagen des Landes konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 5 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Trinidad und Tobago seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggenstaat bezüglich Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung nicht nachgekommen ist.

3.3. Mangelnde Umsetzung internationaler Vorschriften (Artikel 31 Absatz 6 der IUU-Verordnung)

- (27) Die Kommission hat alle Informationen analysiert, die sie in Bezug auf den Status Trinidad und Tobagos als Vertragspartei des SRÜ, des UNFSA, und der ICCAT für zweckdienlich hielt.
- (28) Seit 2011 hat die ICCAT den Behörden Trinidad und Tobagos mehrfach offiziell mitgeteilt⁽¹⁾, dass das Land seinen Verpflichtungen gemäß einigen ICCAT-Empfehlungen (insbesondere Empfehlung 05-09 zur Vorlage von Statistiken, Empfehlungen 06-09 und 12-04 zur Ausweitung des Plans zur Wiederauffüllung der Bestände von Blauem und Weißem Marlin und Empfehlung 13-02 zur Erhaltung von Schwertfisch im Nordatlantik) nicht umfassend und wirksam nachgekommen ist. Darüber hinaus stellte die ICCAT bezüglich Trinidad und Tobago folgende Mängel fest: 1) Die Task-I-Daten zur Flottencharakteristik wurden nicht vorgelegt; 2) die Task-II-Daten zur Größe der Fänge wurden nicht vorgelegt; 3) die Übereinstimmungstabellen wurden nicht vorgelegt; 4) es wurde kein Entwicklungs- oder Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Schwertfisch vorgelegt; 5) die ICCAT erhielt keine Antwort auf ihr Schreiben von 2014; 6) die Liste der Schiffe, die Großaugenthun und Gelbflossenthun befischen, ging nicht fristgerecht ein; 7) der jährliche Bericht für den Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik (SCRS) wurde verspätet vorgelegt; 8) Makrelenhecht wurde weiterhin und in zunehmendem Umfang überfischt. Aufgrund fortdauernder erheblicher Überfischung von Weißem und Blauem Marlin, fehlender nationaler Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Fischereien, Verstöße gegen die Vorschriften im Zusammenhang mit Logbüchern und der Überwachung des Handels sah sich die ICCAT veranlasst, 2015 ein Einstufungsschreiben zu versenden⁽²⁾.
- (29) Wie der ICCAT-Einhaltungsausschuss betonte, behindern die genannten Probleme, d. h. fehlende Berichterstattung, Nichteinhaltung von Fristen, unvollständige Berichte und schlechte Datenqualität, weiterhin die Arbeit des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik (SCRS) hinsichtlich Bestandsbewertungen und Bewirtschaftungsempfehlungen. Verspätete oder unvollständige Berichte machen es dem Sekretariat schwer, Dokumente für die Kommission und ihre Gremien und Ausschüsse vorzubereiten, und beeinträchtigen die Effizienz des Einhaltungsausschusses.
- (30) Trinidad und Tobago ist weder Vertragspartei noch kooperierende Nichtvertragspartei der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR). Dennoch stuft die CCAMLR das Land für den Zeitraum 2012-2013 als Nichtvertragspartei ein, die möglicherweise an der Befischung und Anlandung von und/oder dem Handel mit *Dissostichus* spp. beteiligt ist, aber nicht an der im Jahr 2000 eingeführten Fangdokumentationsregelung⁽³⁾ mitwirkt, durch die diese Art von der Anlandestelle durch die gesamte Handelskette verfolgt werden kann. Diese Einstufung wurde auch in den Jahren 2014 und 2015 aufrechterhalten⁽⁴⁾.
- (31) Aufgrund der in den Erwägungsgründen (28) bis (30) beschriebenen Tatsachen kann Trinidad und Tobago seinen gemäß den Artikeln 117, 118 und 119 des SRÜ bestehenden Verpflichtungen als Flaggenstaat im Bereich der Zusammenarbeit und Bestandserhaltung nicht nachkommen. Trinidad und Tobago verstößt offenbar zudem gegen Artikel 18 des UNFSA, wonach Staaten, deren Schiffe auf Hoher See Fischfang betreiben, Kontrollmaßnahmen ergreifen müssen, um die Einhaltung der Vorgaben regionaler Fischereiorganisationen durch diese Schiffe sicherzustellen.
- (32) Schließlich hat Trinidad und Tobago entgegen den Empfehlungen der Nummern 25, 26 und 27 des FAO-Aktionsplans keinen nationalen Aktionsplan gegen IUU-Fischerei aufgestellt.

⁽¹⁾ ICCAT-Schreiben vom 18. Januar 2011, ICCAT-Rundschreiben Nr. 151; ICCAT-Schreiben vom 21. Februar 2012, ICCAT-Rundschreiben Nr. 641; ICCAT-Schreiben vom 11. Februar 2013, ICCAT-Rundschreiben Nr. 613; ICCAT-Schreiben vom 13. Februar 2014, ICCAT-Rundschreiben Nr. 723.

⁽²⁾ Dokument Nr. COC-308_Appendix 2, 2015.

⁽³⁾ CCAMLR-XXXII/BG/08 vom 24. September 2013.

⁽⁴⁾ CCAMLR-XXXIV/BG/41 vom 23. September 2015.

- (33) Angesichts der in diesem Abschnitt des Beschlusses beschriebenen Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller Aussagen des betreffenden Landes konnte gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 6 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Trinidad und Tobago seine ihm gemäß Völkerrecht obliegenden Verpflichtungen bezüglich internationaler Rechtsvorschriften sowie Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erfüllt hat.

3.4. Besondere Sachzwänge von Entwicklungsländern

- (34) Gemäß dem UN-Index für menschliche Entwicklung (UNHDI) ⁽¹⁾ galt Trinidad und Tobago 2015 als ein Land mit hoher menschlicher Entwicklung (Platz 64 unter 188 Ländern).
- (35) Unter Berücksichtigung der obengenannten Platzierung im UN-Index für menschliche Entwicklung und der Feststellungen während des Besuchs von 2015 fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Versäumnis Trinidad und Tobagos, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, das Ergebnis eines niedrigen Entwicklungsstands wäre. Es liegen keine stichhaltigen Beweise vor, dass Mängel bei der Überwachung und Kontrolle der Fischerei auf geringe Kapazitäten und schlechte Infrastruktur zurückzuführen sind. Trinidad und Tobago hat auch nie erklärt, seine Fähigkeit, eine wirksame Kontrolle und Überwachung zu gewährleisten, sei durch Sachzwänge aufgrund des Entwicklungsstands beeinträchtigt.
- (36) Angesichts der in diesem Abschnitt dargelegten Situation und auf der Grundlage aller von der Kommission zusammengetragenen Fakten sowie aller Aussagen des betreffenden Landes konnte gemäß Artikel 31 Absatz 7 der IUU-Verordnung festgestellt werden, dass der Entwicklungsstatus und die Gesamtleistungsfähigkeit Trinidad und Tobagos im Bereich der Fischereibewirtschaftung nicht durch den Entwicklungsstand des Landes beeinträchtigt werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR MÖGLICHEN EINSTUFUNG ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND

- (37) Vor dem Hintergrund der Ergebnisse, denen zufolge Trinidad und Tobago seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht nachkommt und keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei ergreift, sollte dem Land gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung mitgeteilt werden, dass es von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.
- (38) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der IUU-Verordnung sollte die Kommission Trinidad und Tobago darüber informieren, dass das Land möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird. Darüber hinaus sollte die Kommission gegenüber Trinidad und Tobago alle in Artikel 32 der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen ergreifen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb deren das Land schriftlich Stellung beziehen und die Situation bereinigen kann.
- (39) Darüber hinaus werden durch die Mitteilung an das Land, dass Trinidad und Tobago möglicherweise als Land eingestuft wird, das die Kommission im Sinne dieses Beschlusses als nichtkooperierend betrachtet, weitere Schritte der Kommission oder des Rates zum Zwecke der Einstufung und der Erstellung einer Liste nichtkooperierender Länder weder ausgeschlossen noch automatisch vollzogen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Republik Trinidad und Tobago wird darüber informiert, dass sie von der Kommission möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.

Brüssel, den 21. April 2016

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Quelle: <http://hdr.undp.org/en/statistics>.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 12/2016

„Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam“

(2016/C 144/08)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 12/2016 „Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7992 — Starwood Capital Group/Banco Sabadell/JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 144/09)

1. Am 15. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Starwood Capital Group („SCG“, USA) und Hotel Investment Partnership, S.L. („HIP“, Spanien), das von der Banco de Sabadell, S.A. („BS“, Spanien) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen HI Partners Starwood Capital Holdco Value Added, S.L. („HPSC JV“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SCG tätig insbesondere weltweite Immobilieninvestitionen. SGC investiert in eine Reihe von Anlageklassen (u. a. Mehrfamilien-, Büro-, Einzelhandels-, Hotel-, Industrie-, Wohn-, Gewerbe- Seniorenwohn-, Mischnutzungs- und Golfimmobilien) auf allen Ebenen der Kapitalstruktur.
 - BS bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Unternehmenskunden an; über HIP betreibt das Unternehmen Hotels und erbringt Immobiliendienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7992 — Starwood Capital Group/Banco Sabadell/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7877 — Warburg Pincus/General Atlantic/UniCredit/Santander/SAM/Pioneer)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 144/10)

1. Am 15. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Bestimmte Tochtergesellschaften von Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, USA), General Atlantic LLC („General Atlantic“, USA), Banco Santander, S.A. („Santander“, Spanien) und UniCredit S.p.A. („UniCredit“, Italien) führen die Vermögensverwaltungssparten von SAM Investment Holdings Limited („SAM“) und Pioneer Global Asset Management S.p.A. („Pioneer“: einschließlich seiner Tochtergesellschaften, aber ohne Pioneer Investment Management USA Inc. und seiner US-Tochtergesellschaften sowie bestimmter anderer Tochtergesellschaften) zu einem Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen zusammen, das von Warburg Pincus, General Atlantic, Santander und UniCredit kontrolliert wird. SAM ist derzeit ein Gemeinschaftsunternehmen von Santander und Tochtergesellschaften von Warburg Pincus und General Atlantic. Pioneer steht derzeit unter alleiniger Kontrolle von UniCredit.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Warburg Pincus ist eine weltweit tätige Privat-Equity-Gesellschaft, die über ihre Portfoliogesellschaften in einer Vielzahl von Branchen aktiv ist, u. a. Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Verbraucher, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen sowie Technologie, Medien und Telekommunikation.
- General Atlantic ist eine Privat-Equity-Gesellschaft, die über ihre Portfoliogesellschaften in einer ganzen Reihe von Branchen aktiv ist, u. a. Unternehmensdienstleistungen, Einzelhandel und Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Internet und Technologie.
- Santander ist die Muttergesellschaft einer internationalen Gruppe von Bank- und Finanzinstituten, die vor allem in Europa, den Vereinigten Staaten und Lateinamerika tätig sind.
- UniCredit ist die italienische Muttergesellschaft einer Bankengruppe, die in Italien und darüber hinaus Banken- und Finanzdienstleistungen erbringt.
- SAM ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in zehn Ländern in Europa und Lateinamerika tätig ist.
- Pioneer ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in Europa und einigen nichteuropäischen Ländern tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7877 — Warburg Pincus/General Atlantic/UniCredit/Santander/SAM/Pioneer, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7910 — Kesko/Onninen)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 144/11)

1. Am 18. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kesko Oyj („Kesko“, Finnland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Onninen Oy („Onninen“, Finnland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kesko ist ein Einzelhandelsunternehmen, das hauptsächlich in drei Geschäftsbereichen tätig ist: i) Lebensmittelhandel, ii) Handel mit Bau- und Heimwerkermaterialien sowie mit Spezialgütern und iii) Kraftfahrzeughandel.
- Onninen vertreibt unter anderem Installationsprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7910 — Kesko/Onninen per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

